

Lebius, der „Beleidigte“.

Lebius war gestern wieder einmal in wenig erfreulicher Lage. Er mußte sich eine Beleuchtung seiner Person und seiner Rolle gefallen lassen, und das kann für ihn nicht angenehm sein. Er hat sich diese Unannehmlichkeit abermals durch eine Klage gegen den „Vorwärts“ zugezogen. Ob ihm die 30 Mark, zu der Genosse Weber wegen formeller Beleidigung verurteilt wurde, ein genügendes Pflaster für seine Wunden sind? Seine bewegliche Klage über die Berichte, die der „Vorwärts“ über die Verhandlungen seiner Sachen bringt, scheint uns stark dagegen zu sprechen.

Lebius befolgt zurzeit die bekannte Taktik, die auch an Reichsverbändlern vielfach zu beobachten ist. Er fällt die Sozialdemokratie und ihre Organe, so den „Vorwärts“, mit den schmutzigsten Beschimpfungen an und läuft dann höchlichst moralisch entrüstet zu Gericht, wenn er dafür entsprechend abgerieben wird. Der Widerklage weiß er sich vorsichtig zu entziehen.

So erzielt der Herr „Triumphe“ im Gerichtssaal, die ihm aber etwas teuer werden.

Einen unqualifizierbaren Ausfall, den Lebius sich in seiner Bedrängnis gegen den Genossen Mehring erlaubte, wird man mit dem gebührenden lächelnden Verständnis aufnehmen. Der Versuch eines Lebius, einen Mann wie Mehring zu beschmutzen, ist so hoffnungslos, daß er nicht zurückgewiesen zu werden braucht.

Ueber die Verhandlung ist zu berichten:

Im November vorigen Jahres brachte der „Vorwärts“ einen Artikel, in welchem nachgewiesen wurde, daß eine kleine Zahl von Aktiengesellschaften, die zusammen 100 000 Arbeiter beschäftigen, in einem Jahre einen Reingewinn von 64½ Millionen Mark erzielten, so daß also jeder einzelne Arbeiter aus dem Ertrage seiner Arbeit 644 M. im Jahre in die Taschen der Aktionäre hat fließen lassen. Unter Artikel war eine rein sachliche Erörterung wirtschaftlicher Vorgänge, die den Nutznießern des Kapitalismus allerdings unbequem sein mochte.

Herr Lebius, der in seinem gelben Arbeiterblatt „Der Bund“ die Interessen des Unternehmertums zu vertreten hat, suchte in seinem Organ der Auffassung unseres Artikels entgegenzutreten. Er tat das, soweit er sachlich war, in einer Weise, die jede nationalökonomische Einsicht vermissen läßt. Im übrigen spickte er seinen Artikel mit

einer Schlammflut wüster Schimpfereien

gegen den „Vorwärts“. Unsere rechnungsmäßige Feststellung des Reingewinns der betreffenden Aktiengesellschaften bezeichnete Lebius als eine bewußte Fälschung, als unverschämte und infame Lügen des roten Hetzblattes, als Blödsinn usw.

Als Erwiderung auf diese Schimpfepistel des Herrn Lebius brachten wir eine Notiz, die natürlich auf den groben Klotz einen groben Keil setzte und Herrn Lebius in dem Tone antwortete, in dem er zuerst gegen den „Vorwärts“ polemisiert hatte. – Lebius, der als erster mit den größten Schimpfworten gegen den „Vorwärts“ losgezogen war, zeigte sich in der Behandlung seiner eigenen werten Person so empfindlich, daß er wegen der Antwort, die wir ihm auf seine Schmähungen des „Vorwärts“ erteilten, eine Beleidigungsklage gegen unseren verantwortlichen Redakteur Hans Weber einreichte.

Herr Lebius fühlt sich dadurch gekränkt, daß wir seine absurden nationalökonomischen Darlegungen als Blödsinn bezeichneten und ihm sagten, er verstehe von Nationalökonomie beinahe so viel, wie der Ochse vom Sonntag.

Die Klage Lebius' gegen Weber wurde gestern vor dem Schöffengericht Berlin-Mitte verhandelt. Rechtsanwalt Dr. Kurt Rosenfeld als Verteidiger Webers erhob Widerklage auf Grund nicht nur des Lebiusschen Artikels, der unsere beleidigende Antwort provoziert hat, sondern auch wegen sieben anderer Artikel, in denen Lebius in seinem „Bund“ den „Vorwärts“ in derselben Weise beschimpft hat. Fünf dieser Artikel ließ das Gericht für die Widerklage nicht zu, weil sie in der Zeit vom Juli bis August 1907 erschienen, und deshalb verjährt sind und nicht mehr zum Gegenstand der Widerklage gemacht werden könnten. Hinsichtlich der übrigen Artikel vertrat der Vorsitzende Amtsgerichtsrat Wollner die Ansicht, der Standpunkt des Gerichts sei der, daß der einzelne Redakteur durch Beleidigungen, welche gegen seine Zeitung gerichtet sind, nicht ohne weiteres beleidigt sei und deshalb kein Recht habe, zu klagen. Vergebens wiesen Weber und sein Verteidiger darauf hin, daß

schon öfter in Preußen gegen sozialdemokratische Redakteure entschieden und vom Reichsgericht bestätigt worden ist, daß sich verantwortliche Redakteure bürgerlicher Blätter durch Angriffe auf ihr Blatt beleidigt fühlen können. Nur einen einzigen Artikel, in dem Lebius seine Schimpfereien und Ehrverletzungen unverkennbar gegen den verantwortlichen Redakteur des „Vorwärts“ richtete, erklärte der Vorsitzende für die Widerklage in Betracht kommend. Nachdem über diesen Punkt längere Zeit verhandelt war, machte Lebius' Verteidiger, Rechtsanwalt Hennigson, die Entdeckung, daß für diesen Artikel nicht Lebius, sondern ein anderer verantwortlich gezeichnet hatte. Rechtsanwalt Rosenfeld behauptete, daß Lebius der Verfasser sei, erklärte jedoch, daß er dafür keinen Beweis antreten werde.

Nach diesem Vorgefecht begann die Erörterung dessen, was Lebius zum Gegenstand seiner Klage gemacht hatte. Rechtsanwalt Hennigson beantragte eine nicht zu milde Bestrafung des Angeklagten.

Rechtsanwalt Rosenfeld führte aus, Weber könne schon deshalb nicht bestraft sein, weil der Artikel, welcher den Gegenstand der Klage bildet, nichts anderes ist als die Antwort auf die Beleidigungen, welche Lebius zuerst gegen den „Vorwärts“ richtete. Ein rein akademisch gehaltener Artikel war es, welcher dem Kläger Anlaß gab, unerhörte Beleidigungen gegen den „Vorwärts“ zu schleudern. Die Antwort, welche der „Vorwärts“ darauf erteilte, sei durchaus gerechtfertigt. Um nachzuweisen, daß der „Vorwärts“ den Lebiusschen Artikel vollkommen zutreffend als nationalökonomischen Blödsinn bezeichnete und daß er ebenso zutreffend sagte, Herr Lebius verstehe von Nationalökonomie so viel wie der Ochse vom Sonntag, mußte der Verteidiger natürlich auf den Inhalt des betreffenden Artikels eingehen. Als Rechtsanwalt Rosenberg die von Lebius verzapfte „Nationalökonomie“ in einem der wesentlichsten Punkte gekennzeichnet hatte, unterbrach ihn der Vorsitzende mit der Bemerkung, das gehöre nicht hierher. Denn das Gericht habe nur über Beleidigungen, aber nicht über nationalökonomische Streitfragen zu entscheiden. Das Gericht wolle unterstellen, daß Lebius nicht viel oder gar nichts von Nationalökonomie verstehe, aber das Gericht habe zu prüfen, ob man den Kläger deshalb einen Ochsen nennen dürfe. – Der Verteidiger erwiderte, es sei doch für das Strafmaß von Bedeutung, ob man zu einem Mann, der die Nationalökonomie beherrscht, oder zu jemand, der nichts davon weiß, sagt, er verstehe von Nationalökonomie so viel wie der Ochse vom Sonntag. Deshalb müsse nachgewiesen werden, daß die Auslassungen des Klägers nicht nur mit der Wissenschaft, sondern auch mit der Wahrheit in Widerspruch stehen. Rein sachliche Ausführungen des „Vorwärts“ habe der Kläger mit Schimpfworten beantwortet. Darauf habe der Beklagte erwidert in einem Artikel, der allerdings Beleidigungen enthalte, die aber unter den vorliegenden Umständen straffrei bleiben müssen. Der Kläger sei ein Mann, in bezug auf den das Gericht in einem früheren Prozeß für festgestellt erachtete, daß seine Persönlichkeit nicht einwandfrei ist, weil er gleichzeitig als Redakteur eines nationalliberalen sowie eines zentrumsfreundlichen Blattes und außerdem noch als Korrespondent einer sozialdemokratischen Zeitung tätig war. Die Bemerkungen des „Vorwärts“ seien lange nicht so beleidigend wie die Schimpfereien, welche Lebius zuerst gegen den „Vorwärts“ richtete. Nicht nur, weil er den gleichen Ton anschlug, wie der Kläger, sondern auch, weil er eine ihm zugefügte Beleidigung auf der Stelle erwiderte, müsse der Beklagte freigesprochen werden.

Hierauf nahm Lebius das Wort, um seine Tätigkeit in verschiedenen Parteilagern zu erklären. Er habe einen Mauserungsprozeß durchgemacht, sagte er, und sei dabei vorübergehend ins sozialdemokratische Lager geraten, aus dem er sich dann wieder hinausgemausert hat.

Weber entgegnete, es möge ja dem Kläger unangenehm sein, wenn ihm nachgewiesen wird, daß er gleichzeitig für Blätter verschiedener Parteien gearbeitet hat, aber diese Tatsache stehe fest, sie diene in hervorragendem Maße zur Kennzeichnung der Persönlichkeit des Klägers Lebius. Einen solchen Menschen nenne man einen Schmock. Diese Kennzeichnung seiner Person habe ja Lebius selbst gegeben. In einem von ihm verfaßten Artikel: „Bekenntnisse eines früheren Sozialdemokraten“ sage Lebius, er mußte gleichzeitig Artikel für ein nationalliberales Blatt in nationalliberalem Sinne, für ein zentrumsfreundliches Blatt in „unparteiischem“ Sinne abfassen und dann habe er auch noch für ein sozialdemokratisches Blatt geschrieben. Das Blatt, welches Lebius jetzt herausgibt, „Der Bund“, werde von Unternehmern ausgehalten, deshalb müsse er im Sinne der Unternehmer schreiben. Aus diesem Grunde habe Lebius seinen Schmähartikel gegen den „Vorwärts“ abgefaßt. Wenn der „Vorwärts“ diesen

Schmähartikel mit kräftigen Ausdrücken beantwortete, so stehe dem verantwortlichen Redakteur der Schutz des § 193 zur Seite. Herr Lebius – sagte Weber – kann gegen mich schreiben, was er will, ich verklage ihn nicht, er steht im Solde des Unternehmertums; solche Leute zu verklagen, habe ich keine Veranlassung.

Das Gericht wollte sich hierauf zur Beratung zurückziehen, aber Lebius verlangte noch einmal das Wort. Er müsse auf Webers Ausführungen antworten, denn morgen ständen davon drei Spalten im „Vorwärts“. – „Na, dann lesen Sie es doch nicht,“ erwiderte der Vorsitzende unter allgemeiner Heiterkeit.

Lebius kam nun nochmals auf seine vielseitige Tätigkeit zu sprechen und rief mit Emphase aus: Ich bin kein Schmock, wie der sozialdemokratische Schriftsteller Franz Mehring, der in verschiedenen Parteilagern tätig war und dem Käuflichkeit nachgewiesen ist, daß er sich als Parteischriftsteller hat kaufen lassen.

Rechtsanwalt Rosenberg legte gegen diese Anrempelung eines Nichtanwesenden und gegen den lächerlichen Versuch des Lebius, sich mit Mehring auf eine Stufe zu stellen, entschieden Verwahrung ein. Es könne gar keine Rede davon sein, daß Franz Mehring jemals das getan hat, was ihm der Kläger vorwarf. Gegen diese Verunglimpfung müsse er entschieden protestieren.

Auf die Behauptung des Klägers Lebius, sein Blatt werde nicht von Unternehmern ausgehalten, antwortete Weber: Das könne bewiesen werden. „Der Bund“ werde ja den Unternehmern zugesandt, mit der Aufforderung für die Verbreitung des Blattes unter den Arbeitern zu sorgen (möglichst so, daß sie garnicht erfahren, wer es ihnen zustellen läßt), weil es den Interessen der Unternehmer diene und weil es die Arbeiter, welche ihre wirtschaftlichen Interessen vertreten, bekämpft. Die Tatsache sei ein Beweis dafür, daß Lebius mit unehrenhaften Mitteln kämpfe und daß er sich deshalb nicht beleidigt fühlen könne, wenn seine Schmähungen so beantwortet werden wie sie der „Vorwärts“ beantwortet hat. Ein Mann, der im Dienste des Unternehmertums in dem gekennzeichneten Sinne unter den Arbeitern zu wirken sucht, könne nicht so behandelt werden wie einwandfreie Leute.

Der Vorsitzende verkündete das Urteil, welches im wesentlichen dahin geht: Die Behauptung, die Ausführungen in dem Artikel des Klägers seinen Blödsinn und der Kläger verstehe von der Nationalökonomie so viel wie der Ochse vom Sonntag sind formale Beleidigungen, die nicht unter den Schutz des § 193 fallen und deshalb bestraft werden müssen. Kompensation der Beleidigungen kann nicht angenommen werden, weil sich der Artikel des Klägers nicht gegen die Person des Beklagten richtet, der „Vorwärts“ aber beleidigende Ausdrücke auf die Person des Klägers angewandt hat. Von den Artikeln, auf welche sich die Widerklage stützt, kann nur der herangezogen werden, welcher eine persönliche Spitze gegen den verantwortlichen Redakteur des „Vorwärts“ enthält. Dieser Artikel ist aber nicht vom Widerbeklagten verantwortlich gezeichnet und der Nachweis, daß er der Verfasser sei, ist nicht erbracht. Hinsichtlich des Strafmaßes ist als Milderungsgrund berücksichtigt, daß eine außerordentliche Erbitterung zwischen den Parteien herrscht und daß der Beklagte berechtigt war, die Angriffe des Klägers energisch zu erwidern. Aber die beleidigenden Ausdrücke hätte er unterlassen müssen. Nach Lage der Sache war eine milde Strafe am Platz. Der Beklagte wird zu einer Geldstrafe von 30 M. verurteilt; der Widerbeklagte wird freigesprochen. Der Kläger ist berechtigt, das Urteil im „Vorwärts“ und im „Bund“ zu veröffentlichen.

Aus: Vorwärts, Berliner Volksblatt, Berlin. 25. Jahrgang, Nr. 260, 05.11.1908, 1. Beilage, S. (2+3).

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Juli 2018